

## **Satzung der Stadt Cuxhaven vom 8.12. 2022 zur 31. Änderung der Satzung über die Entwässerungsabgaben in der Stadt Cuxhaven vom 29. Oktober 1987**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 8.12.2022 beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung über die Entwässerungsabgaben in der Stadt Cuxhaven vom 29. Oktober 1987 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 356), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 2021 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 287), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

- „(4) Die öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen und die EWE WASSER GmbH als Abwasserentsorgungsunternehmen sind gemäß § 12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.“

Die Absätze 1 und 2 des § 14 erhalten folgende Fassung:

- „(1) Die Sielbenutzungsgebühr beträgt 3,48 € für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Soweit nach bisherigem Satzungsrecht für Erhebungszeiträume bis zum 31. Dezember 2022 noch keine endgültige Veranlagung der Sielbenutzungsgebühren durchgeführt worden ist, ist die Sielbenutzungsgebühr mit dem für das einzelne Rechnungsjahr festgesetzten Gebührensatz zu erheben.“

§ 19 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,55 €/m<sup>2</sup>.
- (2) Soweit nach bisherigem Satzungsrecht für Erhebungszeiträume bis zum 31. Dezember 2022 noch keine endgültige Veranlagung der Niederschlagswassergebühren durchgeführt worden ist, ist die Niederschlagswassergebühr mit dem für das einzelne Rechnungsjahr festgesetzten Gebührensatz zu erheben.“

Es wird ein neuer § 25 eingefügt:

**„§25  
Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift, Grundstücksbezeichnung nebst Größe, die überbaute und befestigte Grundstücksfläche und Grundbuchbezeichnung, Wasserverbrauchsdaten) gemäß den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Ersten Teils des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes durch die Stadt Cuxhaven oder nach dieser Satzung beauftragte Dritte zulässig.
- (2) Die Stadt oder nach dieser Satzung beauftragte Dritte dürfen die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Fachbereichen und Behörden (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt), dem Wasserversorgungsverband Land Hadeln, der EWE VERTRIEB GmbH, der EWE NETZ GmbH und der EWE WASSER GmbH übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Die zur Sielbenutzungsgebührenveranlagung und zur Niederschlagswassergebührenveranlagung erforderlichen Daten übermittelt die Stadt an den von ihr hierzu beauftragten Wasserversorgungsverband Land Hadeln.

Die bisherigen §§ 25 und 26 werden die §§ 26 und 27.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Cuxhaven, den 08.12.2022

Stadt Cuxhaven  
(L.S.)  
Uwe Santjer  
Oberbürgermeister